

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Krefeld

-öffentlich-



Vorlagennummer

940/21 E

Krefeld, 04.03.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	18.03.2021	beschließend

Betreff

„Notfallfiktionen“ ein Krefelder Alleingang?! – Einbringung eines Antrags der CDU-Fraktion

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt:

1. Die Verwaltung prüft, ob das im RP Artikel vom 24.02.2021 beschriebene Verwaltungshandeln hinsichtlich der Ausstellung von „Notfallfiktionen“ rechtmäßig ist.
2. Die Verwaltung berichtet, ob derzeit weiterhin die in der RP beschriebenen „Notfallfiktionen“ ausgestellt werden und legt dabei dar, in wie vielen Fällen diese erteilt wurden.
3. Die Verwaltung unterrichtet den Rat der Stadt Krefeld schriftlich über die rechtlichen Konsequenzen von rechtswidrigen oder mit Rechtsmängeln behafteten Fiktionsbescheinigungen.
4. Die Verwaltung stellt personelle und organisatorische Maßnahmen dar, mit denen der hohen Mitarbeiterfluktuation beim FB 56 entgegengewirkt werden soll, damit künftig keine weiteren Arbeitsrückstände aufgebaut werden.

Begründung

Ausweislich der Stellungnahme der Verwaltung zur Vorlage 723/21 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Zeitungsartikels in der Rheinischen Post vom 24.02.2021 („3400 unbearbeitete Anträge im Ausländeramt“) stellt der FB 56 derzeit sogenannte „Notfallfiktionen“ auf dem Kopfbogen der Abteilung Migration aus.

Diese Handlungsweise der Verwaltung erscheint rechtlich fragwürdig; eine „Notfallfiktion“ sieht das Gesetz – unabhängig von der Anerkennung dieser durch Behörden und andere Stellen – nicht vor.

Gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG ist dem Ausländer eine Bescheinigung über die Antragstellung (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) auszustellen. Dies ist eine Fiktionsbescheinigung. Der § 78a Abs. 5 S. 1 AufenthG lautet „Die Bescheinigungen nach [...] § 81 Absatz 5 werden nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt [...]“. Zum einheitlichen Vordruckmuster im Sinne der vorgenannten Norm definiert § 58 Nr. 3 AufenthV „Für die Ausstellung der Vordrucke sind als Vor-

Von-der-Leyen-Platz 1 – Rathaus
47798 Krefeld
Telefon: 02151-862015
Telefax: 02151-862019

Vorsitzender: Philibert Reuters
Stellvertreterin: Britta Oellers MdL
Stellvertreter: Peter Vermeulen
Geschäftsführer: Johannes Koerner

cdu-fraktion@krefeld.de
www.cdu-krefeld.de/fraktion

druckmuster zu verwenden: [...] Nr. 3 für die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage D3 abgedruckte Muster“ Anlage D3 definiert das zu verwendende Muster eines Trägervordrucks und des darauf aufzubringenden Klebeetiketts.

Der § 105a AufenthG lautet „Von den in [...] § 78a, [...] § 81 Abs. 5 [...] getroffenen Regelungen [...] kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

Da es sich beim AufenthG um ein Bundesgesetz handelt, von welchem ausdrücklich nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann, darf die Stadt Krefeld als Kommune erst recht nicht – durch die Verwendung eines anderen als dem definierten Vordruck – von diesen Regelungen abweichen.

Der Antragssteller bittet aufgrund voriger Ausführungen um eine Prüfung des praktizierten Verwaltungshandelns auf Rechtmäßigkeit. Insbesondere dadurch, dass die RP die neue Praxis des Ausstellens von Fiktionsbescheinigungen auf einfachen Kopfbogenschriften bereits einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht hat, könnte daneben ein hoher immaterieller Schaden in Form eines Vertrauensverlustes der Bürgerschaft in das Verwaltungshandeln entstehen, sofern dieses Vorgehen als rechtlich nicht einwandfrei zu bewerten wäre. Die Fälschungssicherheit von Kopfbogenschriften wird seitens der Antragstellerin ebenfalls als sehr gering eingeschätzt.

Um künftig keine weiteren Arbeitsrückstände auf- und bestehende Rückstände abzubauen, bedarf es einer funktionierenden Organisation. Die Antragstellerin bittet daher um Information, welche Maßnahmen durch den FB 56 und FB 10 seit der zweiten Jahreshälfte 2020 erarbeitet wurden.

gez.
Philibert Reuters
Fraktionsvorsitzender